

SOZIALVERBAND

**VdK**

RHEINLAND-PFALZ



**Dezember 2021 /  
Januar 2022**

**Beratung und Vermittlung der  
Agentur für Arbeit**

## **Impressum**

Inhalte: Moritz Ehl

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e. V., Kaiserstraße 62, 55116 Mainz

E-Mail: [rheinland-pfalz@vdk.de](mailto:rheinland-pfalz@vdk.de)

Internet: [www.vdk.de/rheinland-pfalz](http://www.vdk.de/rheinland-pfalz)

© Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz, November 2021

Die Inhalte wurden sorgfältig erarbeitet. Es kann jedoch keine Gewährleistung für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.



1. Einleitung .....	5
2. Voraussetzungen .....	5
3. Allgemeine Beratung und Arbeitsvermittlung .....	6
4. Beratung und Vermittlung für besondere Personengruppen .....	7
5. Leistungen aus dem Vermittlungsbudget .....	9
6. Weitere Angebote der Arbeitsagentur .....	11

## 1. Einleitung

Wer in Deutschland arbeitslos wird, denkt natürlich als erstes an den Anspruch auf Arbeitslosengeld – eine Lohnersatzleistung, die durch die Agentur für Arbeit ausgezahlt wird. Aber die Leistungen bei Arbeitslosigkeit umfassen weit mehr als nur das Arbeitslosengeld. Es ist auch ein Anspruch auf Betreuung und Vermittlung von Arbeitslosen vorgesehen, die sich auch auf individuelle Bedürfnisse und Besonderheiten einstellen muss.

Bereits im ersten Satz des für die Arbeitslosenversicherung maßgeblichen dritten Teil des Sozialgesetzbuchs (SGB III) heißt es: „Die Arbeitsförderung soll dem Entstehen von Arbeitslosigkeit entgegenwirken, die Dauer der Arbeitslosigkeit verkürzen und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt unterstützen.“

Dies ist nur möglich mit einem flächendeckenden Beratungsangebot und mit Vermittlungshilfen, die im Folgenden einmal überblickshaft dargestellt werden sollen. Die Inanspruchnahme ist im Übrigen immer kostenlos.

Da das Recht der Arbeitsförderung Teil des Sozialgesetzbuches ist, darf der Sozialverband VdK seine Mitglieder bei Rechtsunsicherheiten oder Streitfällen gegenüber der Agentur für Arbeit beraten und vertreten. Diese Beratung wird in Rheinland-Pfalz durch die 27 Kreisgeschäftsstellen übernommen.

## 2. Voraussetzungen

### Rechtzeitige Arbeitssuchendmeldung

Der Status „Arbeitssuchend“ ist vielen gar nicht bekannt. Er trifft auf Personen zu, die auf der Suche nach einer neuen Beschäftigung sind und die hierfür die Hilfe der Arbeitsagentur in Anspruch nehmen wollen oder müssen. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein befristeter Arbeitsvertrag in naher Zukunft auslaufen wird, eine Kündigung droht oder bereits ausgesprochen wurde, oder auch einfach wenn der Wunsch nach beruflichen Veränderungen besteht.

Spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Beschäftigung muss man sich dann bei der Arbeitsagentur als arbeitssuchend melden, bzw. wenn man während dieser Frist von Ende der Beschäftigung erfährt, innerhalb von drei Tagen. Dies gilt auch dann, wenn eine Verlängerung des Arbeitsvertrags noch möglich ist oder man Kündigungsschutzklage erheben möchte. Eine verspätete Meldung kann zu einer Sperrzeit beim Arbeitslosengeld (ALG) führen.

Für die Arbeitssuchendmeldung ist es nicht notwendig, persönlich bei der Arbeitsagentur vorzusprechen. Sie kann online unter [arbeitsagentur.de](https://arbeitsagentur.de) abgegeben werden, aber auch schriftlich oder über die kostenfreie Hotline 0800 4 5555 00. In der

Folgezeit kann es zu einem persönlichen oder telefonischen Beratungstermin kommen, insbesondere für eine Berufsberatung.

Ein etwaiger Antrag auf ALG sollte etwa zwei Wochen vor Beginn der Arbeitslosigkeit gestellt werden, dies ist ebenfalls online möglich.

### **Pünktliche Arbeitslosmeldung**

Auch bei erfolgter Arbeitssuchendmeldung entfällt nicht die Verpflichtung, dass man sich beim Eintreten der Arbeitslosigkeit persönlich am ersten Tag ohne Beschäftigung bei der Arbeitsagentur melden muss. Davon ist unter anderem die Auszahlung des Arbeitslosengeldes abhängig.

Außerdem trifft Arbeitslose wie alle Menschen, die eine Sozialleistung in Anspruch nehmen, eine Mitteilungspflicht. Das bedeutet, dass alle für den Leistungsanspruch relevanten Tatsachen und deren Änderungen der Arbeitsagentur unaufgefordert mitgeteilt werden müssen. Das gilt auch, wenn über den ALG-Anspruch noch nicht entschieden wurde, oder wenn bereits ein Widerspruchs- oder Klageverfahren läuft. Zu Unrecht erbrachte Leistungen müssen zurückgezahlt werden.

## **3. Allgemeine Beratung und Arbeitsvermittlung**

Arbeitslose können bei der Arbeitsagentur zunächst eine allgemeine **berufliche Beratung** in Anspruch nehmen. Das betrifft beispielsweise die folgenden Themen:

- Arbeitsmarktlage und Entwicklungen, Arbeitsplatzwahl
- Berufliche Entwicklung und Berufsperspektiven
- Arbeitsplatzwechsel und Stellensuche
- Bewerbung, Vorstellung
- Möglichkeiten beruflicher Weiterbildung
- Leistungen der Arbeitsförderung.

Dazu ist man verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen vorzulegen, sowie unverzüglich mitzuteilen, sobald man einen Arbeits- oder Ausbildungsvertrag begründet hat.

Üblicherweise wird man einem festen Arbeitsvermittler oder einer festen Arbeitsvermittlerin zugeteilt. Diese "**Vermittlungs- und Beratungsfachkraft**" kann in einem ersten Beratungsgespräch beispielsweise den bisherigen beruflichen Werdegang und die weiteren Vorstellungen der oder des Arbeitslosen besprechen, weitere Möglichkeiten und Erschwernisse der Arbeitsvermittlung besprechen und so ein individuelles Bewerberprofil erstellen. Dies wird im Gesetz als „Potenzialanalyse“ bezeichnet. Mit der Betreuungsperson kann auch das weitere Vorgehen bei der Arbeitssuche besprochen werden.

Mögliche weitere Fragen, die im Gespräch vonseiten der Arbeitsagentur oder auch durch den Arbeitslosen oder die Arbeitslose angesprochen werden können:

- Welches konkrete Stellenprofil wird gewünscht? Wie sehr ist der oder die Arbeitslose auf ein bestimmtes Berufsbild festgelegt?
- Kommt für eine neue Stelle ein Umzug in Betracht?
- Strebt man eine Weiterqualifikation, eine berufliche Neuorientierung oder ähnliches an?
- Ist Kontakt zur ärztlichen, psychologischen oder auch technischen Beratung der Arbeitsagentur gewünscht?

In der Folge werden durch die Beraterin oder den Berater häufig **Vermittlungsangebote** ausgewählt und dem oder der Arbeitslosen zumeist schriftlich unterbreitet.

Grundsätzlich liegt die Entscheidung, sich auf eine konkrete Stelle zu bewerben, bei dem oder der Arbeitslosen selbst. Zu unterscheiden ist hierbei aber zwischen einer (weitgehend unverbindlichen) "Stelleninformation" und einem (offiziellen) "Vermittlungsvorschlag". Bei letzterem sollte man einen guten Grund aufführen können, warum man keine Bewerbung schreibt. Das kann der Fall sein, wenn die Stelle zu weit entfernt oder fachlich nicht passend ist. Außerdem haben Arbeitslose das Recht, bestimmte Arbeitgeber gegenüber der Arbeitsagentur auszuschließen.

Solange man im Leistungsbezug steht, kann das Unterlassen einer Bewerbung auf einen Vermittlungsvorschlag negative Folgen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld haben. Es kann sich außerdem auch in anderen Bereichen auswirken, etwa wenn man zwar keinen ALG-Anspruch hat, aber für die Arbeitslosigkeit Anrechnungszeiten in der Rentenversicherung gutgeschrieben bekommt oder wenn man ALG II über das Jobcenter bezieht.

Umgekehrt ist es auch möglich, über die Arbeitsagentur ein **Bewerberangebot** zu erstellen. Hierin werden der berufliche Werdegang und die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten, sowie Anforderungen und Wünsche bezüglich der künftigen Beschäftigung einer Bewerberin oder eines Bewerbers gesammelt. Dies kann dann entweder anonym oder auf Wunsch auch mit Namensnennung veröffentlicht werden, sowie an suchende Arbeitgeber verschickt werden. Sofern man keine Angebote von Zeitarbeitsfirmen oder Personalvermittlungsagenturen erhalten möchte, ist explizit darauf hinzuweisen.

#### **4. Beratung und Vermittlung für besondere Personengruppen**

Die örtlichen Arbeitsagenturen haben abhängig vom örtlichen Arbeitsmarkt teils gesonderte Beratungsteams für bestimmte Gruppen, beispielsweise für Studierende, für Führungskräfte und für Akademikerinnen und Akademiker. Es ist sinnvoll, eine solche gesonderte Beratung in Anspruch zu nehmen, weil diese spezialisierten

Betreuungskräfte sich in Fragen der Berufswahl und Arbeitsmarktlage auskennen und auf die besonderen Bedürfnisse der jeweiligen Gruppe eingehen können.

### **Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)**

Für einige Gruppen wird die Vermittlung nicht vor Ort in den Arbeitsagenturen durchgeführt, sondern zentral gebündelt.

Das betrifft unter anderem die Vermittlung ins europäische und außereuropäische Ausland, sowie für ausländische Fachkräfte, die in Deutschland Fuß fassen wollen. Dieser "Internationale Personalservice" sitzt an zwölf Standorten in Deutschland, darunter auch in Trier.

Auch die "ZAV-Künstlervermittlung" gibt es an sieben Standorten in Deutschland, zwar nicht in Rheinland-Pfalz, aber unter anderem in Köln und Stuttgart. Sie vermittelt Arbeitslose in den künstlerischen Sparten Schauspiel, Musiktheater/ Orchester, Film/Fernsehen, Tanz und Unterhaltung/Werbung.

Mit ihrem "Arbeitgeber-Service für schwerbehinderte Akademiker" richtet sich die ZAV nicht nur an Firmen, die eine Stelle mit Schwerbehinderten besetzen wollen, sondern auch an arbeitslose Akademikerinnen und Akademiker mit einer Schwerbehinderung. Sie können etwa einen aktuellen Überblick über den Arbeitsmarkt im jeweiligen Berufsfeld geben, zur Bewerbungsstrategie beraten oder passende Stellenangebote in diesem besonderen Teil-Arbeitsmarkt unterbreiten.

### **Weitere Leistungen für Schwerbehinderte**

Schwerbehinderte Menschen können sich nicht nur an die ZAV wenden, sondern auch besondere Fördermöglichkeiten bei ihrer lokalen Arbeitsagentur in Anspruch nehmen. So kann die Arbeitsagentur ihnen ein berufliches Praktikum oder eine Probebeschäftigung finanzieren. Auch ein Eingliederungszuschuss oder Minderleistungsausgleich an den neuen Arbeitgeber kann übernommen werden. Die genaue Förderung ist abhängig von den individuellen Gegebenheiten und muss daher mit der jeweiligen Vermittlungskraft gesondert besprochen werden.

Außerdem gelten für Arbeitslose mit einer Behinderung auch bei anderen Leistungen einige Erleichterungen. Sie können beispielsweise einen Gründungszuschuss auch erhalten, wenn der ALG-Anspruch weniger als 150 Tage beträgt, oder eine geförderte Ausbildung verlängern oder wiederholen, wenn die Behinderung dies erforderlich macht. Als Reha-Träger kann die Arbeitsagentur auch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gewähren, die zu den Rehabilitationsleistungen zählen.

Das Integrationsamt kann zudem die Einrichtung eines Arbeitsplatzes oder die Unterstützung durch eine Assistentkraft, beispielsweise zur Gebärdendolmetschung, zahlen. Arbeitsagentur und Integrationsamt stehen dabei in einem engen Austausch.



## 5. Leistungen aus dem Vermittlungsbudget

Bei diesen Leistungen ist wichtig festzuhalten, dass auf sie kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere nicht auf eine konkrete Leistung. Es handelt sich vielmehr um zusätzliche Unterstützung des oder der Arbeitslosen, wenn die allgemeine Beratung nicht ausreicht. Sie liegt daher im Ermessen der Arbeitsvermittlerin oder des Arbeitsvermittlers.

Grundsätzlich förderfähig sind

- Arbeitssuchende, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind (beispielsweise, weil ein befristeter Vertrag auslaufen wird),
- Arbeitslose, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung suchen, sowie
- Ausbildungssuchende, die eine versicherte Berufsausbildung anstreben.

Dagegen können Leistungen nicht erbracht werden, wenn sie bereits durch den Arbeitgeber oder andere öffentlich-rechtliche Stellen (beispielsweise durch einen Reha-Träger oder die Berufsgenossenschaft) übernommen werden.

Häufig wird zwischen einer leistungsberechtigten Person und der Arbeitsagentur eine **Eingliederungsvereinbarung** getroffen. Dabei handelt es sich um einen Vertrag, in dem beide Seiten bestimmen, was zur Eingliederung des oder der Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt erforderlich ist. Das betrifft sowohl Handlungen des oder der Arbeitssuchenden als auch Leistungen durch die Arbeitsagentur.

Das können zum Beispiel Zielzahlen sein, wie viele Bewerbungen geschrieben werden müssen und wie man seine Bemühungen nachweist, aber auch Vereinbarungen zu Bildungsmaßnahmen und zum Beratungsangebot. Diese Vereinbarung ist höchst individuell. Verstöße dagegen, etwa wenn man keine Bewerbungsbemühungen nachweist, können beispielsweise mit Sperrzeiten beim Arbeitslosengeld sanktioniert werden.

Eine Eingliederungsvereinbarung ist allerdings nur rechtens, wenn beide Seiten darin Zusagen machen. Wenn die Arbeitsagentur keine zusätzlichen Leistungen oder Hilfen bietet, die über die rechtlich verpflichtenden hinausgehen, kann die Vereinbarung rechtswidrig sein. In solchen Fällen berät der Sozialverband VdK seine Mitglieder gerne zum weiteren Vorgehen.

Im Folgenden werden einige denkbare Maßnahmen vorgestellt. Diese können entweder durch die Arbeitsagentur selbst beziehungsweise direkt über einen bestimmten Träger erbracht werden, oder es wird ein „Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein“ ausgestellt. Dieser kann in einem bestimmten Zeitraum dann für bestimmte Maßnahmen eingelöst werden.

Arbeitslose, die Arbeitslosengeld beziehen und zuvor in einer dauerhaften Beschäftigung waren, haben nach sechs Wochen Arbeitslosigkeit innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten sogar einen Rechtsanspruch auf einen solchen Vermittlungsgutschein

## **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung**

Sie sollen Arbeitslose an den Arbeitsmarkt heranzuführen, Hemmnisse bei der Jobsuche abbauen und entweder die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung herbeiführen und stabilisieren, oder an die Selbständigkeit heranzuführen.

Beispiele dafür sind EDV-Kurse, Sprachkurse, Bewerbertrainings, also verschiedene Formen der Weiterbildung, die nicht beruflich oder fachlich spezifisch sind.

## **Förderung der beruflichen Weiterbildung**

Hier geht es um die Erhaltung und Erweiterung berufsbezogener Fähigkeiten, um die Anpassung an die technische Entwicklung oder auch um berufliche Abschlüsse und Zertifikate. Die Kurse werden durch zertifizierte Weiterbildungsträger erbracht. Neben dem Lehrgang selbst inklusive Lernmitteln und Prüfungsgebühren können dabei auch Kosten für die Fahrt, Unterbringung, Verpflegung und Kinderbetreuung übernommen werden.

Eine Weiterbildung kann man erhalten, wenn einem eine bestimmte Qualifikation fehlt, durch die man besser dauerhaft in den Arbeitsmarkt vermittelt werden kann. Das gilt auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in einer Beschäftigung stehen, je nach Qualifikation, Alter und Betriebsgröße.

## **Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit**

Die Arbeitsagentur vermittelt Arbeitslose nicht nur in die abhängige Beschäftigung, sondern kann auch den Sprung in die Selbständigkeit fördern, wenn man belegen kann, dass das Geschäftsmodell tragfähig ist. Nachweisen kann man dies durch eine Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer oder anderer berufsständischer Kammern, eines Fachverbands oder eines Kreditinstituts.

Dies betrifft hauptberufliche selbständige Tätigkeiten mit mindestens 15-stündigem Zeitaufwand in der Woche, mit deren Aufnahme die Arbeitslosigkeit beendet ist. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld sollte dabei noch mindestens 150 Tage betragen, außerdem muss man die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen können.

Möglich ist ein Gründungszuschuss, bei dem für sechs Monate das Arbeitslosengeld sowie für bis zu 15 Monate weitere 300 Euro zur sozialen Absicherung gezahlt werden können. Während dieses Zeitraums kann man über eine Antragspflichtversicherung auch weiter arbeitslosenversichert bleiben.

## 6. Weitere Angebote der Arbeitsagentur

### Informationsveranstaltungen

Die Arbeitsagenturen vor Ort bieten verschiedene Seminare und Vorträge an, mittlerweile auch vielfach als Online-Veranstaltungen, in die sich jedermann einwählen kann. Mögliche Themen sind Arbeitsmarkt, Stellensuche, Ausbildungsangebote, Bewerbungsverfahren oder Besonderheiten bestimmter Personengruppen wie Studierende oder Existenzgründerinnen und Existenzgründer.

### Berufsinformationszentrum (BiZ)

In diesen Einrichtungen werden Informationen zu den Themen Berufsbilder, Arbeitsmarkt und Bildung angeboten. Außerdem besteht ein persönliches Gesprächsangebot, das sich nicht nur an Jugendliche im Rahmen der beruflichen Orientierung, sondern an alle Bürgerinnen und Bürger richtet.

In Rheinland-Pfalz gibt es insgesamt elf Berufsinformationszentren, an den Standorten Bad Kreuznach, Kaiserslautern, Koblenz, Landau, Ludwigshafen, Mainz, Mayen, Montabaur, Neuwied, Pirmasens und Trier.

### Online-Angebote

Informationen finden sich auch auf dem Serviceportal **arbeitsagentur.de**, das beispielsweise eine Online-Arbeitssuchendmeldung ermöglicht oder Informationen zu den Leistungen von Arbeitsagentur und Familienkasse bietet.

In der daran angeschlossenen **Jobbörse** können Stellenausschreibungen durchsucht, gefiltert und über ein persönliches Bewerbungsprofil sogar direkt Bewerbungen verschickt werden.

Zudem hält das Internetportal **Berufenet** Steckbriefe tausender Berufe mit Informationen zu Ausbildungsgang, Arbeitsmarkt, Verdienstmöglichkeiten und anderem bereit. Über **Planet Beruf** können dagegen speziell jüngere Schülerinnen und Schüler ihre berufliche Eignung erkunden und Berufsprofile durchsuchen.

Zudem gibt es das **Kursnet**, eine Datenbank für Aus- und Weiterbildungsangebote. Hier können gezielt regionale Ausbildungsplätze und Lehrgänge durchsucht werden.